

Arbeitsblatt 6

Fall ZR 333. M mietet im Jahr 1971 eine Wohnung im Zweifamilienhaus des V. V bewohnt die andere Wohnung selbst. Im Jahr 2007 kommt es zu Streitigkeiten zwischen M und V. M räumt daraufhin die Wohnung Ende Juni 2007. Am 30. Juni klingelt er bei V und erklärt ihm, er habe seine Wohnung geräumt und wolle den Schlüssel zurückgeben. V weigert sich, den Schlüssel anzunehmen, da der Mietvertrag noch fortbestehe. Nach dem Gespräch mit V wirft M den Schlüssel in den zu seiner bisherigen Wohnung gehörenden Briefkasten und verlässt das Haus. Am 2. Juli erhält V einen Brief von M, in dem M den Mietvertrag „wegen Vertrauensverlusts“ fristlos, hilfsweise zum 30.09.2007 kündigt. In der Folgezeit einigen sich die Parteien darauf, dass Wohnung und Schlüssel am 1. Oktober offiziell übergeben werden sollen. So geschieht es. Am 19. März 2008 erhebt V Klage auf Schadensersatz wegen von M verursachten Schäden an der Wohnung. M ist der Meinung, etwaige Ansprüche seien bereits verjährt. *Wie wird das Gericht entscheiden?*

Fall ZR 334. Der 1940 geborene K ist ein nicht ehelicher Sohn des E. E stirbt im Juni 2006 und setzt testamentarisch seine – eheliche – Tochter B zur Alleinerbin ein. K verlangt von B den Pflichtteil. *Zu recht?*

§ 1589 Abs. 2 BGB (aF bis 30. Juni 1970)

Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten als nicht verwandt.

Nichtehelichengesetz (in Kraft ab 1. Juli 1970)

Art. 12 § 1

Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Kindes und seiner Verwandten bestimmt sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften, soweit sich nicht aus den §§ 2 bis 23 ein anderes ergibt.

Art. 12 § 10 aF, in Geltung bis 28. Mai 2009

(1) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, die bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Das gleiche gilt für den Anspruch des nichtehelichen Kindes gegen den Erben des Vaters auf Leistung von Unterhalt.

(2) Für die erbrechtlichen Verhältnisse eines vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindes und seiner Abkömmlinge zu dem Vater und dessen Verwandten bleiben die bisher geltenden Vorschriften auch dann maßgebend, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

Art. 12 § 10 Abs. 2 NEhelG aF wurde durch das 2. NEhelERGG mit Wirkung zu, 29. Mai 2009 gestrichen.

Fall ZR 335. V und S schließen am 18. Dezember 2001 einen notariellen Vertrag, durch den V sich verpflichtet, ein Grundstück unentgeltlich an S zu veräußern. Die erforderliche Umschreibung des Grundstücks wird in dem Vertrag bewilligt und beantragt und der beurkundende Notar mit der Durchführung beauftragt. V verfolgt mit der Übertragung des Grundstücks auf S die Absicht, die Ansprüche seiner Frau auf Zugewinnausgleich in dem seit Ende 2000 rechtshängigen Scheidungsverfahren zu reduzieren. Dies ist S auch bekannt. Am 20. Dezember 2001 vereinbaren V und S schriftlich, die Grundstücksübertragung nicht durchzuführen. Sie nehmen dem Notar gegenüber die Vollmacht zur grundbuchmäßigen Durchführung des Vertrages zurück und erklären, der Vertrag solle erst durchgeführt werden, wenn beide Parteien dies einvernehmlich verlangten. Anfang Januar 2002 verlangt S von V die Durchführung des Vertrages. *Zu recht?*

Fall ZR 336. M und F errichten im Jahr 1986 ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie einander wechselseitig zu Erben und die beiden gemeinschaftlichen Kinder S und T als Erben des Letztversterbenden einsetzen. M hat nur ein geringes Vermögen. F ist Eigentümerin eines wertvollen Hausgrundstücks. M stirbt im Jahr 1995. F überträgt das Hausgrundstück im Jahr 2006 an S. Im notariellen Vertrag ist ausdrücklich bestimmt, dass S keine Gegenleistung, insbesondere nicht die Pflege der F schuldet. S hat F allerdings tatsächlich schon seit 1986 und insbesondere seit einer schweren Erkrankung im Jahr 2003 intensiv betreut und ihr zugesichert, dies bis zu ihrem Ende zu tun. Bis zum Tod der F im Jahr 2009 wendet S etwa € 100.000,- für die Pflege und Betreuung der F auf. T verlangt von S die Übertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück. *Zu recht?*